



GEMEINDEAMT KLÖSTERLE

AM ARLBERG

VERORDNUNG

der Gemeinde Klösterle a/Arlbg.

über die Erklärung von Strassen zu Gemeindestrassen.

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Strassengesetzes - LGBl. 8/1969 und des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 29.11. 1977 wird verordnet:

§ 1

Die folgende Strasse ist eine Gemeindestrasse:

Name/Verlauf	länge in km
--------------	-------------

A) in Stuben a/A.

Flexenbachuferweg

abzweigend von Ortsdurchfahrtstrasse Stuben in Höhe der Gebäude HNr. 10 und HNr. 11 über die Gp. 1573/1 öffentl. Gut in Stuben - zum Flexenbach und dort entlang dem rechtseitigen Bachufer bis zur Messbrücke

0,090 km

§ 2

Diese Verordnung gilt als Ergänzung zur Gemeindestrassenverordnung der Gemeinde Klösterle v. 1.1.1973 - und tritt am 1.1.1978 in Kraft

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am 15. 12. 1977

Abzunehmen am 31. 12. 1977

Der Bürgermeister: